



Förderfibel 2.0

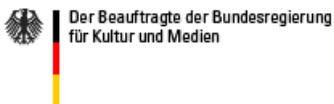
Der Initiative Musik gGmbH



Impressum

Initiative Musik
gemeinnützige Projektgesellschaft mbH
Friedrichstr. 122
10117 Berlin
Tel: +49 (0)30 - 531 475 45-0
mail@initiative-musik.de

Die Initiative Musik wird gefördert durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages, sowie der GVL, der GEMA und der GEMA-Stiftung.



Förderfibel 2.0, gültig ab dem 01. März 2013

Übersicht der Förderunterlagen der Initiative Musik

I Fördergrundsätze

S. 3 - 4

Die Fördergrundsätze gelten für die unter II aufgeführten Programme der Initiative Musik. Sie regeln die Voraussetzungen für die Antragstellung und die Durchführung der Förderung.

II Programme der Initiative Musik

12

S. 5 -

Die Initiative Musik bietet derzeit folgende Förderprogramme:

- Künstlerförderung
- Infrastrukturförderung
- Kurtourförderung

Das Antragsverfahren sowie die Inhalte der Programme sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen geregelt. Neben den Förderprogrammen führt die Initiative Musik Eigenprojekte durch.

III Allgemeine Vertragsbedingungen

18

S. 13 -

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind das Kernstück der Künstler- und Infrastrukturförderungen. Sie regeln u.a. die Anforderungen an die Mittelverwendung, den Verwendungsnachweis, die Öffentlichkeitsarbeit sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und sind unbedingt zu beachten. Die Vertragsbedingungen zur Kurtourförderung finden Sie in der entsprechenden Programmbeschreibung.

IV Fördervertrag

20

S. 19 -

Voraussetzung der Künstler- und Infrastrukturförderung ist ein Vertrag mit der Initiative Musik, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

Anhang:

29

S. 21 -

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P)
Logo-Richtlinie für Förderprojekte
Nützliche Links

Initiative Musik gemeinnützige Projektgesellschaft mbH

Fördergrundsätze für Künstler-, Infrastruktur- und Kurtourförderung

I Rechtsgrundlage

- (1) Nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften nach § 44 BHO (Bundeshaushaltsordnung) gewährt der Bund Zuwendungen für die Förderung der Musikkultur und der Musikwirtschaft, insbesondere im Bereich der Rock-, Pop- und Jazzmusik.
- (2) Schwerpunkte sind die Nachwuchsförderung, die Integrationsförderung von Personen mit Migrationshintergrund und die nationale und internationale Verbreitung von Musik aus Deutschland.
- (3) Ein Anspruch des Antragstellers¹ auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

II Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Sie müssen ihren (Wohn-)Sitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben.
- (2) Geförderte Projekte müssen in Deutschland realisiert werden oder einen klar erkennbaren Bezug zum Musikleben bzw. zur Musikwirtschaft in Deutschland aufweisen. Dazu gehören auch Tourneen bzw. Kurtourauftritte im Ausland:

III Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Initiative Musik gemeinnützige Projektgesellschaft mbH² fördert mit dem Künstler- und Infrastrukturprogramm mittels Fehlbedarfsfinanzierung³ und mit dem Kurtourprogramm mittels Festbetragsfinanzierung⁴. Beantragt werden kann die Förderung von Projekten mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten. Die Förderung von Folgeprojekten ist im Einzelfall möglich.
- (2) Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen. Als institutionelle Förderung gilt die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu geplanter Institutionen (z.B. Veranstaltungshäuser, Musikensembles, Vereine, Verbände, Stiftungen). Allerdings kann die Initiative Musik einzelne Projekte von Institutionen fördern. Sie kann außerdem eine Anschubfinanzierung für neu gegründete Institutionen gewähren, wenn der Antragsteller die geordnete Weiterführung dieser Institution sicherstellen kann.
- (3) Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Die Initiative Musik darf keine Projekte fördern, die eine Förderung vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) oder von einer vom BKM ständig geförderten Einrichtung erhalten (z.B. Kulturstiftung des Bundes, Hauptstadtkulturfonds).

¹ Alle Bezeichnungen für Personen sind im Folgenden geschlechtsneutral zu verstehen.

² Im Folgenden „Initiative Musik“ genannt.

³ Fehlbedarfsfinanzierung heißt, dass die geplanten Kosten mit den Einnahmen (Eigenmittel und Einnahmen aus dem Projekt) nicht gedeckt werden können, wobei die Förderung dann die Differenz zwischen Gesamtkosten und Einnahmen abdeckt.

⁴ Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich die Initiative Musik mit einem festen (nach oben und unten nicht veränderbaren) Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

IV Verfahren

- (1) Die Initiative Musik fördert Projekte ausschließlich auf Antrag. Neben der antragsoffenen Förderung entwickelt sie auch eigene Projekte, die vom Aufsichtsrat beschlossen werden.
- (2) Von der Förderung umfasste Einzelmaßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Aufsichtsratsentscheidung noch nicht realisiert worden sein.
- (3) Die Förderung setzt voraus, dass Eigen- bzw. Drittmittel in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Fördersumme stehen. Die Initiative Musik strebt die Nachhaltigkeit ihrer Fördermaßnahmen an. Die Förderung zielt nicht lediglich auf die Durchführung des Projektes sondern soll auch über den Förderzeitraum hinaus wirksam sein. Diese Fördergrundsätze werden durch die jeweils geltenden Vertragsbedingungen ergänzt.
- (4) Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Falle nicht fristgerechter oder nicht zweckentsprechender Verwendung. Macht die Initiative Musik unter diesen Voraussetzungen einen Rückzahlungsanspruch geltend, sind gewährte Fördermittel unverzüglich nebst Verzinsung in Höhe von fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz an die Initiative Musik zurückzuzahlen.

V Evaluation/Dokumentation

Zum Nachweis der vertragsgemäßen Verwendung der Fördermittel haben die Projektträger der Initiative Musik eine Dokumentation vorzulegen (siehe Verwendungsnachweis Seite 15).

VI Inkrafttreten

Diese aktualisierten Fördergrundsätze treten am 01.03.2013 in Kraft.

PROGRAMMBESCHREIBUNG:

Künstlerförderung

Initiative Musik

I Zweck

Das Programm dient der Förderung der Populärmusik in Deutschland. Ziele sind die Nachwuchsförderung, die internationale Verbreitung in Deutschland produzierter Musik sowie die Integrationsförderung von Künstlern mit Migrationshintergrund.

II Antragsberechtigung

- (1) Die Förderung erfolgt auf gemeinschaftlich gestellten Antrag von Einzelkünstlern oder Künstlerensembles (nachfolgend: ‚Künstler‘) einerseits und einem gewerblich tätigen Unternehmen der Musikwirtschaft als Mit Antragsteller andererseits. Als solche Unternehmen kommen beispielsweise in Betracht:
 - Label
 - Tournee- und Konzertveranstalter u.a.
 - Künstlermanagement
 - Künstleragentur
 - Musikproduzent
 - Musikverlag
- (2) Nachwuchskünstler werden bevorzugt gefördert. Als solche gelten Künstler, die bisher nicht mehr als zwei Alben veröffentlicht haben von denen keines Goldstatus erreicht hat. Mit Antragstellende Unternehmer/n sollten über eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügen. Sie müssen in das Gewerbe- bzw. Handelsregister eingetragen sein bzw. den Nachweis der Gewerbesteuerpflicht erbringen.
- (3) Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, sind nicht antragsberechtigt.

III Gegenstand

Gefördert werden u.a.

- Produktion audio- und audiovisueller Aufnahmen;
- Herstellung von Ton- und Bildtonträgern;
- Digitalisierung, Mastering;
- Promotion- und Marketingmaßnahmen;
- Durchführung von Konzertauftritten und Tourneen;
- die Teilnahme an nationalen wie internationalen Musikwettbewerben, Musikmessen und Showcases.

Gefördert werden neben der Durchführung des Projekts auch im unmittelbaren Zusammenhang anfallende Kosten. Ein Projekt kann aus einzelnen oder mehreren der vorstehenden Maßnahmen bestehen. Bei den Darbietungen bzw. Aufnahmen der antragstellenden Künstler soll es sich in erster Linie um neu-geschaffene Musikwerke handeln.

IV Fördervolumen

- (1) Die Förderung beträgt max. 40 % der jeweiligen Gesamtkosten pro Projekt. Der nachgewiesene eigen/ oder drittfinanzierte Anteil muss mindestens 60% betragen. Vom Projektträger selbst erbrachte Leistungen dürfen max. einen Anteil von 15 % der förderfähigen Kosten betragen.
- (2) Die Förderleistung ist pro Projekt beschränkt auf max. 30.000 EUR (dreißigtausend Euro). Kein Projektträger einschließlich rechtlich selbständiger Tochterunternehmen bzw. verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz soll innerhalb von zwölf Monaten Nutznießer von Förderbeträgen der Initiative Musik von insgesamt mehr als 60.000 EUR (sechzigtausend Euro) sein.
- (3) Projekte mit einer beantragten Fördersumme unter 10.000 EUR (zehntausend Euro) finden in der Regel keine Berücksichtigung.

V Antrag

- (1) Die Antragstellung ist an Fristen gebunden. Sie werden auf der Website der Initiative Musik publiziert.
- (2) Die Antragstellung erfolgt digital über die Website der Initiative Musik. Die erforderlichen Inhalte des Antrags sind dem online-Formular zu entnehmen, ein Beispiel ist als pdf hinterlegt und per Download abrufbar. Der Förderantrag ist online zu stellen und abzuschicken und sodann zusätzlich ausgedruckt und unterschreiben an die Geschäftsstelle zu schicken.
- (3) Die Förderentscheidung erfolgt grundsätzlich viermal jährlich.
- (4) Die Geschäftsstelle steht bei Fragen zur Antragstellung beratend zur Verfügung.

VI Antragsunterlagen

Im Online-Antrag sind zusätzlich zu den allgemeinen Angaben folgende Unterlagen hochzuladen:

- Erläuterung des Förderprojekts im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts zur Entwicklung des Künstlers
- Finanzplan (Einnahmen, Ausgaben)
- Vita/Kurzportrait des Künstlers;
- mindestens ein aktuelles Foto;
- mindestens zwei Demoaufnahmen (Audio);
- aktuelle vertragliche Vereinbarung mit dem Künstler bezogen auf den Fördergegenstand;
- Handels-, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung oder vergleichbares;
- Garantierklärung über den Eigenanteil (mind. 60% der Gesamtkosten).

Bei Förderung von Live-Entertainment:

- soweit vorhanden Konzert- bzw. Tourneeplan

VII Auswahlverfahren

- (1) Förderentscheidungen werden durch den Aufsichtsrat der Initiative Musik getroffen. Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig. Sie wird den Antragstellern schriftlich bekannt gegeben und nicht begründet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Kriterien sind u.a.:
 - künstlerische Qualität,
 - Marktchancen des Repertoires und des Künstlers,
 - Plausibilität des Förderprojekts im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts zur Entwicklung des Künstlers
 - Umfang und Qualität von Konzert-/Tournéevorhaben
 - Professionalität des Umfeldes (Label, Management, online bzw. physischer Vertrieb, Agentur, Verlag etc.)
 - erwartete Effekte für den Musikstandort Deutschland.
- (3) Die Antragsbescheidung wird den Antragstellern durch die Geschäftsstelle der Initiative Musik schriftlich bekannt gegeben.

VIII Dauer der Förderung

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall- und projektbezogen. Sie ist einmalig, einjährig und begründet keinen Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs.

IX Schlussprüfung

Die Initiative Musik prüft nach Durchführung des Projektes, ob es antrags- und vertragsgemäß durchgeführt wurde. Hierzu sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ein tabellarischer Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen zur Prüfung sowie ein Tätigkeitsbericht mit Belegexemplaren vorzulegen. Näheres regeln die Vertragsbedingungen.

PROGRAMMBESCHREIBUNG:

Infrastrukturförderung

Initiative Musik

I Zweck

Die Infrastrukturförderung durch die Initiative Musik dient der Entwicklung struktureller Rahmenbedingungen für die Populärmusik in Deutschland. Ziele sind die Nachwuchsförderung, die internationale Verbreitung in Deutschland produzierter Musik sowie die Integrationsförderung von Künstlern mit Migrationshintergrund.

II Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie natürliche und juristische Personen.
- (2) Die/der Antragsteller muss/müssen über einen Wohn-/Firmsitz in Deutschland verfügen.

III Gegenstand

- (1) Gefördert werden u.a.
 - Projekte, die positive strukturelle Effekte für die Musikwirtschaft haben.
 - Projekte, die in Zusammenarbeit mit der regionalen Musikförderung Strukturen insbesondere für Künstleraufbau bzw. –entwicklung schaffen, die Verbreitung in Deutschland produzierter Musik im In– und Ausland und/oder die Integration von Künstlern mit Migrationshintergrund dienen;
 - gemeinschaftliche Präsentationen inländischer Musikunternehmen im Rahmen von Musikmes- sen oder vergleichbaren exportorientierten Veranstaltungen;
 - Plattformen zur Unterstützung der Kommunikation, der Wirtschaftlichkeit, der Effizienzsteigerung oder des Marketings von Akteuren der Musikwirtschaft.
 - Sonstige, dem Aufbau von Infrastrukturen dienliche Projekte, die im Bereich des Programm- zwecks liegen.

Nicht förderfähig sind Projekte, die lediglich singulären Interessen dienen, Existenzgründungen, Pro- duktentwicklungen sowie schulische und universitäre Bildungsmaßnahmen.

- (2) An dem Projekt sollten weitere natürliche und/oder juristische Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein. Die Beteiligung ist in Form eines Letters of Intent (LOI) nachzuweisen. Förderungen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

IV Fördervolumen

- (1) Die Förderung beträgt max. 40 % der jeweiligen Gesamtkosten pro Projekt. Der nachgewiesene Eigenanteil muss mithin mindestens 60% betragen.

- (2) Die Förderleistung ist pro Projekt beschränkt auf 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) pro Jahr. Kein Projektträger einschließlich rechtlich selbständiger Tochterunternehmen bzw. verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz soll innerhalb von zwölf Monaten Nutznießer von Förderbeträgen der Initiative Musik von mehr als 150.000 EUR (einhundertundfünfzigtausend Euro) sein.
- (3) Projekte mit einer beantragten Fördersumme unter 10.000 EUR (zehntausend Euro) finden in der Regel keine Berücksichtigung.

V Antrag

- (1) Die Antragstellung ist an Fristen gebunden. Sie werden auf der Website der Initiative Musik publiziert.
- (2) Die Antragstellung erfolgt digital über die Website der Initiative Musik. Die erforderlichen Inhalte des Antrags sind dem online-Formular zu entnehmen, ein Beispiel ist als pdf hinterlegt und per Download abrufbar. Der Förderantrag ist online abzuschicken und zusätzlich ausgedruckt und unterschrieben an die Geschäftsstelle zu schicken.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Anträge grundsätzlich viermal jährlich.
- (4) Die Geschäftsstelle steht bei Fragen zur Antragstellung beratend zur Verfügung.

VI Programmspezifische Unterlagen

Der online Antrag soll u.a. folgende Informationen enthalten:

- Selbstdarstellung des/der Antragsteller
- Erläuterung zum Rechtsstatus des/der Antragsteller, bzw. bei Gewerbeunternehmen Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung oder Nachweis der Gewerbesteuerpflicht.
- Beschreibung des Förderprojekts und seinen infrastrukturellen Effekts.
- Ausgangssituation, Idee, Zielsetzung, Umsetzung, Perspektiven, Zeitplan
- LOIs (Letter of Intent = Absichtserklärung zur Projektbeteiligung) der weiteren Partner
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Garantieerklärung über den Eigenanteil (mind. 60% der Gesamtkosten). Der Eigenanteil kann auch durch Bewilligungsbescheide Dritter nachgewiesen bzw. ergänzt werden.

VII Auswahlverfahren

- (1) Förderentscheidungen werden durch den Aufsichtsrat der Initiative Musik getroffen. Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig. Sie wird nicht begründet. Die Antragsbescheidung wird den Antragstellern schriftlich bekannt gegeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Kriterien sind u.a.:
 - Plausibilität des Antrags;
 - Professionalität der geplanten Umsetzung;
 - Effekte für den Musikstandort Deutschland;
 - Ausbau der Infrastruktur für Künstler und Musikunternehmen;
 - Erhöhung der Markttransparenz;
 - Verbesserung der Kommunikation zwischen und der Wirtschaftlichkeit von Musikunternehmen;
 - Verbesserung der nationalen bzw. internationalen Verbreitung und Popularität von in Deutschland ansässigen Künstlern.

XIII Dauer der Förderung

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall- und projektbezogen. Sie ist einmalig, einjährig und begründet keinen Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs.

IX Schlussprüfung

Die Initiative Musik prüft nach Durchführung des Projektes, ob es antrags- und vertragsgemäß durchgeführt wurde. Hierzu sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ein tabellarischer Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen zur Prüfung sowie ein Tätigkeitsbericht mit Belegexemplaren vorzulegen. Näheres regeln die Vertragsbedingungen.

PROGRAMMBESCHREIBUNG

& Rahmenbedingungen:

Kurztourförderung

Initiative Musik

I Ziel

Ziel ist die Förderung von öffentlichen Darbietungen inländischer Künstler/innen oder Musikgruppen bei Festivals, als Support-Acts namhafter Künstler, in überregionalen TV Sendungen oder vergleichbaren Events im Ausland (nachstehend kurz als Kurztour bzw. Kurztourförderung bezeichnet). Geleistet werden Zuschüsse zu Reise- und Übernachtungskosten, Visa-Gebühren, Promotion-Materialien oder Marketing-aktivitäten. Das Programm soll vornehmlich Nachwuchskünstlern die Möglichkeit eröffnen, sich international zu präsentieren.

Gewährt wird im Einzelfall ein Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung pro mitwirkendem Künstler plus einer Begleitperson pro Tour in Höhe von bis zu

- 400 EUR (vierhundert Euro) maximal pro Person im **europäischen Ausland**
- 800 EUR (achthundert Euro) maximal pro Person im **außereuropäischen Ausland**

Darüber hinaus kann in **Ergänzung** zu einer gewährten Kurztourförderung ein Zuschuss für die Finanzierung von **Promotionaktivitäten** zur Bewerbung eines Kurztour-Auftrittes gewährt werden. Dazu zählen beispielsweise die Beauftragung einer PR-Agentur im Auftrittsland oder die Herstellung von Postern, Flyern, Pressemitteilungen etc. oder Online-Marketing. Dazu können ein Zuschuss von bis zu 50 % der Kosten, maximal jedoch im Einzelfall 1.000 EUR (eintausend Euro) beantragt werden.

II Antrag

Spätestens fünf Wochen vor der Kurztour muss die Antragstellung digital über die Website der Initiative Musik (<https://skk-initiative-musik.antragsverwaltung.de/>) erfolgen. Andere Antragsformate werden nicht bearbeitet. Die erforderlichen Inhalte des Antrags sind dem online-Formular zu entnehmen. Ein Beispiel ist als PDF hinterlegt und per Download abrufbar.

Die Initiative Musik hat zurzeit den DMV - Deutschen Musikverleger Verband e. V. in Bonn mit der Projektabwicklung beauftragt. Die Antragsbescheidung erfolgt durch je einen Vertreter des DMV, des Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft (bdv) e. V. und der Initiative Musik. Spätestens vier Wochen nach Antragseingang wird die Entscheidung durch den DMV bekannt gegeben. Eine Begründung erfolgt nicht.

III Voraussetzungen

Voraussetzungen und Kriterien für die Bewilligung von Zuschüssen sind insbesondere:

- Live-Aktivitäten im Bereich der Rock-, Pop- oder Jazz-Musik;
- Der/die Künstler/in oder Band hat ihren Wohnsitz in Deutschland;
- Für die Kurztour wird eine schriftliche Einladung /Zusage des ausländischen Vertragspartners vorgelegt der sich Ort, Datum und Auftrittstag/e entnehmen lassen;
- Die Förderung dient ausschließlich der Abdeckung eines Fehlbetrags;
- Die Kurztour erfolgt in einem musikwirtschaftlich relevanten Markt im Ausland;
- Gewährleistung hinreichender Öffentlichkeit;

- Beitrag zur nachhaltigen Künstlerentwicklung, z.B. aufgrund von Presse-, Rundfunk-, TV- und sonstigen medialen Aktivitäten.

IV Hinweise

- Die Kurtourförderung dient vorrangig der Bezuschussung von Einzelauftritten und kurzen Tourneen im Ausland. Die Förderung von umfangreicheren Tourneeprojekten (auch im Ausland) kann nur über das Programm zur Künstlerförderung erfolgen.
- Nach Antragstellung erfolgende Änderungen der Grundlagen, Bedingungen, Finanzierung, Partner und Erfolgsaussichten des Projektes müssen der Initiative Musik unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- Künstler/innen oder Bands können max. bis zu zweimal im Jahr bzw. dreimal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Kurtourförderungen erhalten. Danach kann frühestens nach einjähriger Pause ein neuer Antrag gestellt werden.
- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Wurden Mittel aufgrund falscher Angaben gewährt bzw. stellt sich heraus, dass der Auftritt nicht antragsgemäß stattfinden wird bzw. stattfand oder ein Zuschuss zur Kostendeckung nicht erforderlich ist bzw. gewesen wäre, kann die Initiative Musik von der Förderzusage zurücktreten bzw. nach bereits erfolgter Auszahlung die Mittel gesamt oder Teile davon zurückfordern. Geleistete Zuschüsse sind in diesem Fall mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Es gelten die Richtlinien zur Öffentlichkeitsarbeit der Initiative Musik (Logo- Richtlinien).
- Die Initiative Musik ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Antrag erfassten Daten zu speichern und zu Dokumentationszwecken oder zur Rechenschaftslegung gegenüber Zuwendungsgebern oder zur Rechnungsprüfung zu nutzen.

V Auszahlung und Abrechnung

Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse erfolgen nach Durchführung der Kurtour und beanstandungsloser Prüfung des Verwendungsnachweises. Dieser muss spätestens 6 Wochen nach Projektabschluss eingereicht werden.

Für die Abrechnung ist ausschließlich das auf der Website der Initiative Musik unter <https://skk-initiative-musik.antragsverwaltung.de/> zum Download bereitstehende Formular zu nutzen.

Der Verwendungsnachweis besteht u.a. aus

- dem Nachweis über den Auftritt des/r Antragstellers/in,
- einem Sach-/Erfolgsbericht über den Auftritt,
- falls vorhanden einem Medienspiegel,
- einer Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben,
- bei Promotionzuschüssen: Rechnungsbelegen sowie Belegexemplaren der entsprechenden Maßnahmen.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Förderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung⁵ durch die Initiative Musik

1. Durchführung

Die Projektträger gewährleisten die eigenständige Durchführung des Projekts. Ihnen obliegt dessen inhaltliche Strukturierung, Organisation, Durchführung und Abrechnung. Die Weitergabe von Mitteln der Initiative Musik an Dritte zur Eigenverwaltung – also zur selbständigen Verwaltung eines Budgets unabhängig von den Entscheidungen des Projektträgers – ist ihnen nicht gestattet.

2. Verwendung der Fördermittel

- 2.1. Die Initiative Musik gewährt den Projektträgern die Fördermittel als sog. Fehlbedarfsfinanzierung. Das bedeutet, dass die Förderung die Lücke schließt, die sich bei einer Aufrechnung von Einnahmen (Finanzierungsplan) und Ausgaben (Kostenplan) des geförderten Projekts ergibt. Der von den Projektträgern vorzulegende Finanzierungsplan muss die Gesamtfinanzierung des Projektes belegen.
- 2.2. Die Projektträger verpflichten sich, die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam ausschließlich für die Zwecke des geförderten Projektes einzusetzen. Dazu zählt auch die Inanspruchnahme von Rabatten und Skonti. Grundsätzlich verpflichten sie sich, den verbindlichen Kostenplan nicht zu überschreiten. Anderenfalls haben sie dies mit der Initiative Musik vor Veranlassung planüberschreitender Kosten schriftlich abzustimmen. Mehrkosten sind von den Projektträgern zu übernehmen.
- 2.3. Haben die Projektträger während des Realisierungszeitraums zusätzliche Einnahmen (z.B. zusätzliche Eintrittsentgelte, nach Vertragsschluss hinzutretende Fördermittel), führen diese zu einer Verringerung des von der Initiative Musik übernommenen Förderbetrags um den zusätzlich eingenommenen Betrag (vgl. AnBest-P⁶ 1.2). Dies gilt ebenso für zusätzlich eingeworbene Sponsorenleistungen, es sei denn, diese kommen zweckgebunden einem besonderen, in dem Kosten- und Finanzierungsplan bisher nicht vorgesehenen Aspekt des Projektes zugute. Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Entstehens der der Einnahme zugrundeliegenden Forderung. Auf den Zufluss der Einnahme kommt es nicht an.
- 2.4. Eigenmittel der Projektträger sind grundsätzlich vorrangig einzusetzen. Die benötigten Fördermittel können erst nach Zustandekommen des Fördervertrags abrufen werden. Ausgezahlt werden zunächst 90% der bewilligten Mittel. Die letzten 10% des Förderbetrages werden nach Erhalt des Verwendungsnachweises (vgl. 5.2.) und Feststellung eines positiven Prüfergebnisses ausgezahlt (Einbehalt).
- 2.5. Werden die gewährten Beträge nicht zeitnah (siehe AnBest-P* 8.5) für das Projekt verwendet, sind sie unverzüglich zurückzuzahlen. Zeitnah bedeutet gemäß aktueller Fassung der AnBest-P* innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt. Erfolg in derartigen Fällen keine unverzügliche Rückzahlung, ist die Initiative Musik gehalten, für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit die Beträge der Initiative Musik in Anspruch genommen werden, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen gewesen wären. Die Frist beginnt mit der Auszahlung. Auszahlungstag ist der dritte Tag nach Aufgabe des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut.

⁵ Künstler- und Infrastrukturanträge werden auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gefördert; die Kurtourförderung auf dem Wege der Festbetragsfinanzierung.

⁶ AnBest-P = Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Sinne des §36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

- 2.6. Sollten die Projektträger im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes gem. § 15 Umsatzsteuergesetz zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, sind alle im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Kosten- und Einnahmepositionen ausschließlich netto anzusetzen: Der Kosten- und Finanzierungsplan ist dann ein Netto-Budget und wird entsprechend gekennzeichnet.

3. Öffentlichkeitsarbeit

- 3.1. Für die Öffentlichkeitsarbeit des Projekts sind ausschließlich die Projektträger zuständig.
- 3.2. Verstoßen Projektträger gegen nachfolgende Regelungen, kann die Initiative Musik den Umfang der Förderung angemessen verringern.
- 3.2.1. Die Projektträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die Logo-Richtlinie der Initiative Musik eingehalten wird. Alle projektbezogenen Medien (z.B. Ton- und Bildtonträger, Plakate, Bücher, Filmprodukte, Einladungskarten, Internet-Auftritte, Pressemitteilungen; Presseeinladungen, Programme) sind nach Abstimmung mit Logo und Förderhinweis zu versehen. Dies betrifft auch in ihrem Auftrag durch Dritte hergestellte Medien. Der verbindliche Förderhinweis lautet:

„Gefördert durch die Initiative Musik gemeinnützige Projektgesellschaft mbH mit Projektmitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.

Detaillierte Hinweise dazu, die englische Variante sowie das Logo in unterschiedlichen Formaten sind in der Logo-Richtlinie der Initiative Musik aufgeführt. Diese sind im Internet unter <http://initiative-musik.de/logorichtlinien.html> abrufbar und der Förderfibel beigelegt.

- 3.2.2. Die Projektträger sind verpflichtet vor jeder Herstellung bzw. Veröffentlichung von Pressemitteilungen, Einladungen und sonstigen projektbezogenen Verlautbarungen, bei der Initiative Musik eine Freigabe für die Gestaltung, Größe und Platzierung des Logos und Förderhinweises einzuholen. Die jeweiligen Entwürfe haben sie der Initiative Musik mindestens drei Werktagen vor Drucklegung oder anderweitiger Veröffentlichung vorzulegen. Dies gilt auch und insbesondere für alle Medien, in denen die Initiative Musik gem. 3.2.1. durch die Projektträger oder in ihrem Auftrag durch Dritte abgebildet wird.
- 3.2.3. Die Initiative Musik betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihres Auftrages. Insoweit räumen die Projektträger ihr die ihnen zustehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem Antrag an Text-, Bild- und Tonmaterial kostenfrei ein. Sie stellen der Initiative Musik für die Öffentlichkeitsarbeit Belegexemplare (Print-, Ton- und Bildmaterialien) in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung.

4. Anzeigepflichten

- 4.1. Sofern den Projektträgern wesentliche Änderungen der Grundlagen, Bedingungen und Erfolgsaussichten des Förderprojekts bekannt werden, sind sie verpflichtet, diese der Initiative Musik unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen. Sie haben die Initiative Musik insbesondere unverzüglich zu informieren, sofern ihnen nach Abschluss des Vertrages für das Projekt durch Dritte (insbesondere öffentliche Stellen) weitere Mittel gewährt werden. Hierzu sind die Projektträger jederzeit und auch noch nach Übersendung des Verwendungsnachweises verpflichtet. Die Anzeigepflicht gilt insbesondere für die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des/eines Projektträgers, eine Besetzungsänderung einer geförderten Musikgruppe oder bei Wechsel der beteiligten Projektträger.
- 4.2. Die Projektträger dürfen Mehr- und Minderausgaben in einzelnen Positionen des Finanzierungsplans gegeneinander ausgleichen. Sie haben die Initiative Musik unverzüglich nach Kenntnis-

nahme eines Änderungsbedarfs und in jedem Fall vor Veranlassung der Kostenänderung zu informieren. Beabsichtigen sie Änderungen des vorgelegten Plans, die bei Hauptansätzen⁷ zu einer Abweichung von mehr als 20 % führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Initiative Musik.

- 4.3. Die Projektträger benachrichtigen die Initiative Musik unverzüglich, wenn für sie erkennbar wird, dass die Fördermittel nicht innerhalb der aufgeführten Fristen (vgl. 2.4. und 2.5) eingesetzt werden.

5. Verwendungsnachweis

5.1. Nachweis und Dokumentation

- 5.1.1 Die Projektträger sind verpflichtet, nach Abschluss des Projektes der Initiative Musik eine schriftliche Dokumentation vorzulegen. Sie hat zu enthalten:

- eine Beschreibung des Projektes,
- einen Bericht über den wirtschaftlichen und strategischen Erfolg/Misserfolg,
- einen Medienspiegel,
- eine eigene Bewertung des Projekterfolgs/-misserfolgs.

Die Informationen werden von der Initiative Musik ausschließlich zur internen Dokumentation verwendet. Entsprechend 4.1. der Vertragsbedingungen dürfen mit den Projektträgern abgestimmte Berichtsteile auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Initiative Musik eingesetzt werden.

- 5.1.2. Die Projektträger sind verpflichtet, alle für den Nachweis von Einnahmen und Ausgaben relevanten Verträge, Belege und sonstigen Unterlagen im Original aufzubewahren und diese für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises zu archivieren. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Empfänger, Grund und Tag von Zahlungen, Zeitraum der Leistungserbringung. Mündliche das Projekt betreffende Absprachen der Projektträger mit Dritten ersetzen Verwendungsnachweise nur, sofern sie schriftlich fixiert wurden. Personalkosten als Eigenleistung können nur angerechnet werden, wenn hierzu ein detaillierter Stundenzettel vorgelegt wird.

- 5.1.3. Die Projektträger sind verpflichtet, die von ihnen unter Verwendung der Fördermittel erworbenen Gegenstände ausschließlich für die Zwecke des Projekts zu verwenden. Die ggfs in Ausnahmefällen mit Hilfe der Fördermittel erworbenen oder hergestellten Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von mehr als 410,00 EUR werden die Projektträger sachgerecht inventarisieren. Soweit die erworbenen Gegenstände nach Ende des Vertrages für die vertragsgemäßen Zwecke nicht mehr benötigt werden, was spätestens ein Jahr nach Vertragsende unterstellt wird, ist von der Initiative Musik eine Entscheidung zur weiteren Verwendung einzuholen. Dabei sind Zustand und geschätzter Restwert der fraglichen Gegenstände sowie ein Vorschlag zur weiteren Verwendung mitzuteilen. Die Initiative Musik kann sich das Eigentum an den Gegenständen unentgeltlich ganz oder teilweise übertragen lassen.

- 5.1.4 Bei einer Produktionsförderung im Rahmen des Künstlerförderungsprogramms sind der Initiative Musik mindestens fünf Belegexemplare der Produktion (CD/DVD/LP) zur Verfügung zu stellen. Kopien von Berichterstattungen sollen als Pressebelege beigelegt werden (in der Regel mind. 2 Exemplare).

5.2 Der zahlenmäßige Nachweis

⁷ Summe einzelner Kostenansätze z.B. Produktion: Studiokosten, Presskosten, Gema und Artwork fürs Album.

- 5.2.1 Die Projektträger sind verpflichtet, alle Ausgaben für das Projekt sowie seine Einnahmen in angemessener Weise unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu dokumentieren; wenn möglich unter Verwendung eines üblichen EDV-Abrechnungssystems.
- 5.2.2 Der Projektträger sind verpflichtet, die Verwendung der gewährten Mittel innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes gegenüber der Initiative Musik gemäß den Vorgaben in Ziff. 6.1. nachzuweisen. Dieser Verwendungsnachweis hat aus einer Aufstellung des Mittelflusses (Excel Tabelle) unter Beifügung der Originalbelege zu bestehen. Dazu gehören:
- Aufstellung der geplanten und tatsächlichen Ausgaben,
 - Begründung von Abweichungen,
 - Aufstellung tatsächliche Einnahmen sowie Eigenmittel,
 - einem ausführlichen Abschlussbericht (vgl. 5.1.) unter Beifügung aller relevanten Unterlagen des Projekts (Belegexemplare etc.),
 - das Formblatt „Erklärung zum Projektabschluss“ und
 - bei Tourförderung zusätzlich das Formblatt „Konzert-/Tourbestätigung“ zur Bestätigung der gespielten Konzerte.
- 5.2.3 Die Initiative Musik hat das Recht, die Vorlage von Originalbelegen über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zu verlangen. Die Projektträger haben ihr zu diesem Zweck Einsichtnahme in alle das Projekt betreffenden Unterlagen zu gewähren; dieses Recht gewähren die Projektträger ebenfalls dem Bundesrechnungshof, dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bzw. von diesen beauftragten Dritten.
- 5.2.4. Die Auszahlung des Einbehaltes in Höhe von 10% der Fördersumme (vgl. 2.4.) erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises sowie nach der Mitteilung des Ergebnisses der Abschlussprüfung seitens der Initiative Musik.
- 5.2.5. Alle Projektträger haften gesamtschuldnerisch für die antrags- und projektbezogene Verwendung der Fördermittel sowie die Erfüllung der Vereinbarungen dieses Vertrages.

6. Laufzeit, Rücktritt

- 6.1. Die ordentliche Kündigung des Fördervertrages ist ausgeschlossen. Die Initiative Musik erklärt dessen Beendigung durch Übersendung eines Abschlusschreibens. Dies erfolgt nach positivem Prüfergebnis und Auszahlung/Verrechnung des Einbehaltes bzw. nach Eingang zurückgeforderter Mittel.
- 6.2. Die Initiative Musik ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich herausstellt, dass wesentliche Teile des Projektes nicht innerhalb des vorgelegten Zeitplanes realisiert werden können. Sie ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Projektträger seine Vertragspflichten schwerwiegend verletzt und diesen Verstoß trotz Fristsetzung nicht innerhalb von vier Wochen heilt.
- 6.3. Abmahnung und Fristsetzung sind für den Rücktritt entbehrlich sofern sich herausstellt, dass der Abschluss des Vertrages aufgrund von Angaben der Projektträger zustande gekommen ist, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig waren.
- 6.4. Ruht die Projektarbeit länger als ein halbes Jahr oder verstreicht zwischen Bewilligung und Vertragsschluss mehr als ein halbes Jahr, ist die Initiative Musik nach erfolgloser Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt.

7. Rücktrittsfolgen

- 7.1. Übt die Initiative Musik ihr Rücktrittsrecht aus, gelten die Regelungen über den Verwendungsnachweis (siehe Abs.5) entsprechend. Projektträger sind zur unverzüglichen Rückzahlung aller ihnen gewährten und noch nicht antragsgemäß für die Zwecke des Projektes verbrauchten Mittel verpflichtet.

- 7.2. Tritt die Initiative Musik gemäß Ziff. 6.2. vom Vertrag zurück, sind die Projektträger darüber hinaus verpflichtet, sämtliche ihnen gewährten Fördermittel nebst Verzinsung in Höhe von fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz an die Initiative Musik zurückzuzahlen.
- 7.3. Die Projektträger kommen mit der Rückzahlung nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang einer schriftlichen Rücktrittserklärung der Initiative Musik in Verzug.

8. Nebenpflichten

- 8.1. Die Projektträger haben bei der Beantragung und der Verwendung von Mitteln für Reisekosten (insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungen, Verpflegungskosten) die Höchstsätze und die inhaltlichen Abrechnungsvorgaben des Bundesreisekostengesetzes zu beachten. Bei Auslandsreisen gelten die Vorschriften der Auslandsreisekosten-Verordnung entsprechend. Darüberhinausgehende Mittel werden nicht gewährt.
- 8.2. Die Projektträger sind nicht berechtigt, Forderungen aus dem Fördervertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
- 8.3. Abgaben und Steuern der Projektträger und ihrer Mitarbeiter sowie von ihnen beauftragter weiterer Personen schulden sie bzw. diese ausschließlich persönlich und haben sie selbst zu entrichten. Die Projektträger sind für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen persönlich zuständig und verantwortlich.
- 8.5. Die Vertragsparteien sind zur Verschwiegenheit über alle Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages voneinander erlangen, soweit diese nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vergütung von Mitarbeitern und Auftragnehmern der Projektträger. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Die Initiative Musik ist aber berechtigt, Projektgegenstand und Höhe ihrer Zahlungen Dritten bekannt zu geben, soweit dies der Darstellung ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit dient.
- 8.6. Die Initiative Musik ist berechtigt, die für die Vertragserfüllung relevanten Daten der Projektträger (z.B. Namen und persönliche Daten der Mitarbeiter sowie der geförderten Künstler, Vertragsdatum, Datum und Betrag geleisteter Zahlungen) zu ausschließlich internen Erfassungs- und Dokumentationszwecken zu speichern. Sie wird diese Daten gesichert und vertraulich behandeln und diese nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass dies zur Erfüllung der Rechenschaftspflichten der Initiative Musik gegenüber ihren Zuwendungsgebern oder zur sonstigen eigenen Rechnungsprüfung unerlässlich ist

9. Zusätzliche Förderung durch Dritte

Erhalten Projektträger neben der Förderung durch die Initiative Musik weitere Mittel aus öffentlichen Haushalten, gelten folgende besondere Regeln:

- 9.1. Sofern die öffentliche Förderung - oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Fördermittel - 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) überschreitet und / oder das Projekt zu mehr als 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, ist der Projektträger verpflichtet, die Vergabe von Aufträgen entsprechend dem für den Schätzwert einschlägigen Verfahren durchzuführen (vgl. AnBest-P 3.1).
- 9.2. Werden Projekte zu mehr als 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert, gilt das Besserstellungsverbot (vgl. AnBest-P).

10. Ergänzende Regelungen

- 11.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Sind oder werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, treffen die Vertragsparteien diejenige zulässige Regelung, die den wirtschaftlichen Zielen der beanstandeten Regelung am nächsten kommt. Dies gilt ebenso für Lücken des Vertrages.

11.2. Über die Verwendung, Abrechnung und Rückzahlung von Fördermitteln gelten grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen über Projektförderung (AnBest-P) sowie die Bundeshaushaltsordnung, soweit deren Regelungen auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Vertragsbedingungen, soweit hier nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

11.3. Der Fördervertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

FÖRDERVERTRAG⁸

der

Initiative Musik gGmbH

Projektförderung auf dem Weg einer Fehlbedarfsfinanzierung
Zwischen

Initiative Musik gemeinnützige Projektgesellschaft mbH
Friedrichstr. 122
10117 Berlin
vertreten durch die Geschäftsführung

und

[Name Antragsteller], [Name Antragsteller 2], [Straße], [Hausnr.], [PLZ], [Ort_] (Projekträger)

Projektbezeichnung: *„Musterprojekt“*

Programmantrag: *[Künstlerförderung] oder [Strukturförderung]*

Projektnummer: *00/Jahr*

Start des Projektes *Datum*

Abschluss des Projektes *Datum*

Vorlage des Verwendungsnachweises bis: *Datum*

Projektansprechpartner: *Max Mustermann*

[Fon: 0345/ 34 56 77], [Mobil: 0172/ 33 33 33], [Mail: max.mustermann@musterprojekt.de]

| | |
|--|---------------------|
| Bewilligte Fördersumme | <i>[€ 30.000,-]</i> |
| Nachgewiesene Eigenmittel | <i>[€ 45.000,-]</i> |
| Zuwendungsfähige Ausgaben, Gesamtsumme | <i>[€ 75.000,-]</i> |
| 10% Zahlungseinbehalt nach Ziff 6.5. der Vertragsbedingungen | <i>[€ 3.000,-]</i> |

Das Projekt wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung unterstützt. Die Fördersumme beläuft sich auf maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten und höchstens den obigen Betrag. Die Projekträger verpflichten sich, Eigenmittel in Höhe von mindestens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten in obigem Umfang für das Projekt bereitzustellen und einzusetzen.

Kontoinhaber: *[Musterinstitution]*

Bank: *[Muster Bank]*

⁸ Dieser Vertrag wird nach Bewilligung und letztem Abgleich u.a. des Finanzplans automatisch online generiert - er dient hier nur als Beispiel zur Veranschaulichung.

BLZ: [000 000 00]
Konto Nr.: [000 000 00]

Kurzbeschreibung des Projektes:

*Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text
– Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text
- Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text
- Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text - Text
– Text - Text - Text – Text - Text - Text – Text - Text*

Dieser Vertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag. Folgende Dokumente sind wesentliche Bestandteile:

1. programmspezifischer Förderantrag in seiner bewilligten Form mit u.a. Projektbeschreibung, Daten der Projektträger, Vita der Künstler, Demo-Tonaufnahmen, Foto,
2. notwendige Anlagen des Förderantrages, wie u.a.:
 - gültiger Auszug aus dem für den Projektträger zuständigen Register (Handelsregister, Vereinsregister, Gewerbeanmeldung o.ä.)
 - ggf. gültige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit
 - Nachweis der für das Projekt zur Verfügung stehenden Eigenmittel
3. Grundlagen des Fördervertrages sind:
 - der für verbindlich erklärte Kosten- und Finanzierungsplan
 - Fördergrundsätze
 - Programmbeschreibung
 - Vertragsbedingungen der Initiative Musik
 - AnBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Sinne des §36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)
 - Logorichtlinien der Initiative Musik
 - Zusätzliche Vertragsbestimmungen: _____

Der Projektträger versichert, dass alle von ihm der Initiative Musik vorgelegten Unterlagen die Planung des Projektes sachlich und rechnerisch wahrheitsgemäß und vollständig beschreiben.

Der Fördervertrag wird unter Anwendung der Vertragsbedingungen der Initiative Musik und darüber hinaus der AnBest-P geschlossen, über deren Inhalt der Projektträger Kenntnis erlangt hat.

Berlin, Datum

Ina Keßler, Geschäftsführung Initiative Musik gGmbH

Ort, Datum

B.B. King, Künstler (Projektträger 1)

Ort, Datum

Geschäftsführer/ Unternehmer: N.N.
XY GmbH (Projektträger 2)

Anlagen

Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)

- gültig ab 01.01.2012 -

Die AnBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides⁹, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt,

⁹ Bei Initiative Musik: Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Vertragsbedingungen.

werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.
 - 2.1.1 Bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabe-Verordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn;

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund

und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Logo-Richtlinie für Förderprojekte

Als Beleg für die Förderung durch Bundesmittel sind unser Logo und der u.a. Förderhinweis nach Maßgabe dieser Richtlinie von Ihnen zu verwenden. Bei Verstoß gegen diese Richtlinie kann die Initiative Musik die Förderung verringern oder unter Umständen den Fördervertrag auflösen.

Richtig ist:



Gefördert durch die Initiative Musik gemeinnützige Projektgesellschaft mbH mit Projektmitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Im Einzelnen:

Präsentation der Initiative Musik

Als Vertragspartner, d.h. wenn Ihr Förderantrag positiv bewilligt wurde, sind Sie verpflichtet, alle Medien, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, mit dem Logo der Initiative Musik und dem Förderhinweis zu versehen (siehe Vertragsbedingungen 3.2.1, Seite 14).

Unter gefördertem Projekt verstehen wir die im Antrag von Ihnen beschriebene Aktivität, bei Künstleranträgen z.B. die Produktion einer neuen CD oder eine spezielle Tour etc., bei Infrastrukturanträgen z.B. die geförderte Netzwerkveranstaltung, das Festival oder die Messepräsentation etc. Medien sind z.B. Ton- und Bildtonträger (CD, DVD, Vinyl), Plakate, Bücher, Videoclips, Einladungskarten, Internetauftritte, Pressemitteilungen und Presseeinladungen.

Logo und Förderhinweis

Verwenden Sie als Dateivorlage bitte ausschließlich die Dateien von der Initiative-Musik-Website:

<http://initiative-musik.de/logorichtlinien.html>

1. Logo

1.1 Screens

Verwenden Sie bitte für Bildschirme/Screens nur JPG-Dateien (Einstellung auf maximale Qualität) oder GIF-Dateien (Einstellung mit eigener Farbpalette von mind. 128, besser 256 Farben).

Folgende Logos können für Bildschirmdarstellungen verwendet werden (auf dunklen Hintergründen darf das Logo auch in weiß abgebildet werden):

Logo kurz

Die Mindestbreite des kurzen Logos für Screen-Anwendungen beträgt 150 px:



Logo lang

Die Mindestbreite des langen Logos für Screen-Anwendungen beträgt 250px:



1.2 Print

Verwenden Sie bitte für Printmedien das Logo im EPS-Format. Wenn Sie die EPS-Datei nicht verarbeiten können, darf im Ausnahmefall auch das TIFF-Format mit einer Auflösung von mindestens 300dpi verwendet werden.

Folgende Logos können für Printproduktionen verwendet werden (auf dunklen Hintergründen darf das Logo auch in weiß abgebildet werden):

Logo kurz

Die Mindestbreite des kurzen Logos für Printproduktionen beträgt 1,5 cm:



Logo lang

Die Mindestbreite des langen Logos für Printproduktionen beträgt 3,5 cm:



Das Logo darf ausschließlich in den angebotenen Varianten verwendet werden, d.h. die Form und die Farben dürfen nicht verändert werden.

Das Logo darf nicht gedreht, verzerrt oder unproportional skaliert werden. Ebenso darf der Schriftzug nicht vom Icon getrennt oder anders positioniert werden.

Es ist darauf zu achten, dass das Logo nicht von anderen Text-, Graphik- oder Bildelementen überlagert wird oder diese berührt.

Wenn der Hintergrund durch das Logo scheint, ist dieser nach Möglichkeit weiß/hellgrau oder einfarbig zu gestalten oder nur mit einem dezenten Verlauf zu versehen. Bitte vermeiden Sie deutliche graphische Elemente, die das Logo "zerschneiden" oder unkenntlich machen, sowie bunte Hintergründe hinter dem farbigen Logo.

Bitte achten Sie auf einen angemessenen Abstand und genügend Freifläche um das Logo.

2. Förderhinweis

Der Förderhinweis ist wörtlich zu übernehmen:

Deutsch

Gefördert durch die Initiative Musik gemeinnützige Projektgesellschaft mbH mit Projektmitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Englisch

Supported by the Initiative Musik Non-profit Project Company Ltd. with project funds from the Federal Government Commissioner for Culture and Media on the basis of a resolution passed by the German Bundestag.

Bei Platzmangel kann der Förderhinweis nach Absprache entfallen. Dies betrifft z.B. die CD-Hülle, nicht aber das Booklet.

Weitere Bestimmungen

Vor der Veröffentlichung von Pressemitteilungen, Einladungen und sonstigen projektbezogenen Verlautbarungen oder deren Freischaltung im Internet ist der Antragsteller verpflichtet, eine Freigabeerklärung per mail der Initiative Musik einzuholen.

Allein der/die Vertragspartner ist/sind für die Öffentlichkeitsarbeit des geförderten Projektes verantwortlich.

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen eingehalten werden. Die Missachtung kann zur nachträglichen Kürzung der Fördermittel führen.

Banner

Zur Verlinkung auf unsere Website stehen zwei Banner-Varianten zur Verfügung. Die Banner können auf hellen und dunklen Hintergründen verwendet werden, dürfen jedoch (wie das Logo selbst) nicht verändert werden. Bitte achten Sie insbesondere darauf, dass keine Elemente das Banner überlagern und der Hintergrund nicht durch das Banner durchscheint. Ebenso ist eine Animation des Banners (Rotation etc.) nicht erwünscht.

Banner mit weißem Hintergrund



Banner mit weiß-grauem Verlauf im Hintergrund



Die Banner müssen mit der Internetadresse <http://www.initiative-musik.de> verlinkt werden.

Linkliste

- Antragsdatenbank der Initiative Musik gGmbH <https://skk-initiative-musik.antragsverwaltung.de/>
 - Musterantrag Künstlerförderung https://skk-initiative-musik.antragsverwaltung.de/dokumente/Musterantrag_Kuenstler.pdf
 - Musterantrag Infrastrukturförderung https://skk-initiative-musik.antragsverwaltung.de/dokumente/Musterantrag_Struktur.pdf
 - Muster für Finanzplan Künstlerantrag
 - Muster für Endverwendungsnachweis
 - Tabellenvorlage für Endverwendungsnachweis
- } http://www.initiative-musik.de/downloads_kuenstler_infrastrukturfoerderung
- AnBest-P <http://www.bva.bund.de>
Stichwortsuche: ANBest-P
 - Bundesreisekostengesetz http://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/
 - Verordnung über die Reisevergabe bei Auslandsdienstreisen http://www.gesetze-im-internet.de/arv_1991/BJNR011400991.html
 - Vergabe- und Vertragsordnung http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze_did=191324.html
 - Bundeshaushaltsordnung (BHO) § 44: Zuwendungsrecht <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bho/gesamt.pdf>
 - Förderatlas <http://foerderer.initiative-musik.de/suchen.php>